

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 70/12 B

L 7 AS 1220/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 28 AS 936/08 (SG Lüneburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Lüchow-Dannenberg,
Seerauer Straße 37, 29439 Lüchow,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. August 2012 durch die Richterin
S. K n i c k r e h m als Vorsitzende sowie die Richterinnen B e h r e n d und
H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Streitig ist eine Rückforderung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II für den Zeitraum vom 1.6. bis 31.8.2007 in Höhe von 575,40 Euro.
- 2 Der Beklagte bewilligte der Klägerin und ihrem Sohn für den Zeitraum vom 1.5. bis 31.10.2007 Leistungen für Unterkunft und Heizung aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Höhe von 371 Euro monatlich (*Bescheid vom 18.4.2007*). Die Klägerin nahm am 10.5.2007 eine Erwerbstätigkeit auf. Durch Bescheid vom 21.8.2007 hob der Beklagte den vorhergehenden Bewilligungsbescheid auf und forderte - adressiert an die Klägerin - für den streitigen Zeitraum 575,40 Euro zurück, weil die Klägerin und ihr Sohn aufgrund der Erzielung von Erwerbseinkommen nicht mehr hilfebedürftig im Sinne des SGB II gewesen seien. Bei der Festsetzung der Höhe der Rückforderung sei berücksichtigt worden, dass nur 44 % der überzahlten Unterkunft- und Heizleistungen hätten zurückgefordert werden können. Den Widerspruch hiergegen wies der Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 15.5.2008 zurück. Das SG hat der Klage wegen der mangelnden Bestimmtheit des Aufhebungs- und Rückforderungsbescheides stattgegeben, denn Rechtswirkungen für den Sohn der Klägerin seien dem Bescheid nicht zu entnehmen (*Urteil vom 3.9.2009*). Auf die Berufung des Beklagten hat das LSG das Urteil des SG geändert, indem es den Erstattungsbetrag auf 287,70 Euro reduziert hat. Im Übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 28.2.2012*). Gegenüber der Klägerin mangle es dem Bescheid nicht an der hinreichenden Bestimmtheit - lediglich die Höhe der Erstattungssumme sei unzutreffend, da der Bescheid ausschließlich an die Klägerin adressiert sei und ihre Rückzahlungsverpflichtung sich nach ihrer individuellen Leistungshöhe berechne. Diese betrage nach dem Kopfteilungsgrundsatz die Hälfte des von dem Beklagten geltend gemachten Rückforderungsbetrags. Die Voraussetzungen für eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides lägen ansonsten vor, denn die Klägerin habe Einkommen iS des § 48 Abs 1 S 2 Nr 3 SGB X erzielt, das zum Wegfall des Leistungsanspruchs geführt habe. Der Beklagte sei daher nach dieser Vorschrift iVm § 330 Abs 3 SGB III und § 40 Abs 1 SGB II berechtigt gewesen, die Leistungsgewährung aufzuheben und iVm § 50 SGB X und § 40 Abs 2 SGB II den ihr überzahlten Betrag in der benannten Höhe zurückzufordern. Die mangelnde Anhörung vor dem Erlass der Aufhebungsentscheidung nach § 24 SGB X sei durch die Stellungnahme der Klägerin im Widerspruchsverfahren geheilt worden (§ 41 Abs 1 Nr 3 iVm Abs 2 SGB X).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde an das BSG. Sie rügt Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) in der Gestalt der Verletzung rechtlichen Gehörs.



II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Klägerin hat den von ihr geltend gemachten Zulassungsgrund nicht formgerecht dargelegt (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 5 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes einer Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin die Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Die Klägerin behauptet zwar, das LSG weiche in seinem Urteil von der Rechtsprechung des 4. und 14. Senats des BSG (*Urteile vom 7.7.2011 - B 14 AS 153/10 R und 16.5.2012 - B 4 AS 154/11 R*) ab. Zur Begründung führt sie aus, der angefochtene Bescheid genüge nicht den Bestimmtheitsanforderungen an Erstattungsentscheidungen. Der 14. Senat habe in der benannten Entscheidung ausgeführt, das Bestimmtheitserfordernis als materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung verlange zum einen, dass der Verfügungssatz eines Verwaltungsaktes nach seinem Regelungsgehalt in sich widerspruchsfrei sei und dem Betroffenen bei Zugrundelegung der Erkenntnismöglichkeiten eines verständigen Empfängers in die Lage versetzen müsse, sein Verhalten daran auszurichten. Zum anderen müsse der Verwaltungsakt eine geeignete Grundlage für seine zwangsweise Durchsetzung bilden. Sodann subsumiert die Klägerin den konkreten Sachverhalt unter diese abstrakten Ausführungen des BSG und gelangt zu dem Ergebnis der Unbestimmtheit des von ihr angefochtenen Aufhebungs- und Erstattungsbescheides. Sie hat jedoch keinen abstrakten Rechtssatz aus der Entscheidung des LSG bezeichnet, mit dem dieses von der dargelegten Rechtsprechung des BSG abgewichen sein könnte.
- 7 Hinsichtlich des ebenfalls von ihr geltend gemachten Verstoßes gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör iS des § 62 SGG mangelt es in der Beschwerdebegründung vollständig an Darlegungen, sodass die Nichtzulassungsbeschwerde bereits aus diesem Grund als unzulässig zu verwerfen ist. Sollte das Vorbringen der Klägerin so zu verstehen sein, dass ihrer Ansicht nach der Gehörsverstoß darin liegen soll, dass das LSG zu einer anderen Rechtsauffassung als sie



gelangt ist, so verkennt sie, dass das Gebot der Wahrung des rechtlichen Gehörs die Gerichte nicht verpflichtet, der Rechtsansicht eines Beteiligten zu folgen (vgl. BVerfG vom 4.9.2008 - 2 BvR 2162/07, 2 BvR 2271/07 - BVerfGE 14, 238 = WM 2008, 2084 unter Hinweis auf BVerfG vom 12.4.1983 - 2 BvR 678/81 ua - BVerfGE 64, 1, 12 und BVerfG vom 7.7.1992 - 1 BvL 51/86 ua - BVerfGE 87, 1, 33 = SozR 3-5761 Allg Nr 1 S 4; s auch BSG vom 14.12.2011 - B 6 KA 7/11 C - Juris RdNr 7).

- 8 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde war daher nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

